

## Mitbenutzungs- und Gestattungsvertrag

zwischen der Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG  
Arnold-Schönberg-Ring 34  
78166 Donaueschingen

- nachfolgend **Wärmelieferant** -

und der GRENADO Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Netz KG  
Tölzer Straße 2  
82031 Grünwald

- nachfolgend **GRENADO** -

sowie der Stadt Donaueschingen  
Rathausplatz 1  
78166 Donaueschingen

- nachfolgend **Stadt** -.

### Präambel

Die GRENADO beabsichtigt das Eigentum an einem Nahwärmenetz im Gebiet der Stadt Donaueschingen im Rahmen eines Mietkaufvertrages zu erwerben und dieses dem Wärmelieferanten zur Nutzung u.a. auf den im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken zu überlassen.

Der Wärmelieferant und die Stadt haben die als Anlage beigefügten Verträge über die Benutzung von öffentlichen Flächen innerhalb des Gebietes der Stadt Donaueschingen für das Verlegen, Belassen und den Betrieb von Nahwärmeleitungen (gemeinsam „Gestattungsvertrag“ genannt) vom 18./22.12.1997 sowie vom ..... (und Nachträge?) geschlossen.

Die Übertragung des Eigentums am Nahwärmenetz auf dem Stadtgebiet erfordert eine teilweise Übertragung der Rechte aus dem Gestattungsvertrag vom Wärmelieferanten auf die GRENADO, da diese als Eigentümerin zum Belassen der Leitungen im öffentlichen Raum berechtigt sein muss.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **1. Vertragspartnerwechsel**

Die GRENADO tritt mit Wirkung ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch Unterschrift aller Vertragsparteien unter -Übernahme aller Rechte und Pflichten neben dem Wärmelieferanten als weiterer Vertragspartner in den Gestattungsvertrag ein.

Die GRENADO erhält insbesondere das Recht, das Leitungsnetz, welches sich in öffentlichem Grund und Boden befindet, dort zu belassen und den öffentlichen Verkehrsraum in gleicher Weise wie der Wärmelieferant zu nutzen (vgl. § 1 des Gestattungsvertrages).

## **2. Gesamtschuldner und -gläubiger, Auftrag, Erfüllung von Pflichten**

Die GRENADO beauftragt den Wärmelieferanten bis auf Widerruf, sämtliche Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag gegenüber der Stadt zu erfüllen und alle Rechte auszuüben.

Die Pflichtenübernahme erfolgt im Verhältnis zur Stadt mit schuldbefreiender Wirkung für die GRENADO. Der Stadt stehen keine Rechte aus dem Gestattungsvertrag gegenüber der GRENADO zu, solange der Gestattungsvertrag mit dem Wärmelieferanten besteht.

Die Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Wärmelieferanten oder die Stadt ist nur nach vorheriger Zustimmung der GRENADO möglich. Die GRENADO wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Wärmelieferant wird bei Ausübung der Rechte stets die Interessen der GRENADO berücksichtigen, insbesondere keinen für die GRENADO ungünstigen Änderungen des Gestattungsvertrages zustimmen. Beabsichtigte Änderungen des Gestattungsvertrages bedürfen der Zustimmung der GRENADO.

## **3. Entgelt, Kostenersatz während der Laufzeit des Auftrags**

Der Wärmelieferant ist nicht verpflichtet, an die GRENADO herauszugeben, was er aus der Ausführung des Auftrages erlangt. Die GRENADO trifft keine Pflicht, entstehende Kosten und/oder Aufwendungen des Wärmelieferanten zu ersetzen. Die Erfüllung des Auftrags erfolgt unentgeltlich, da sie vorrangig im Interesse des Wärmelieferanten erfolgt.

## **4. Beendigung des Auftrags**

### **a) Ordentliche Beendigung:**

Der Auftrag endet, wenn der Mietkauf-Vertrag zwischen dem Wärmelieferanten und der GRENADO ordentlich zum Ablauf der vereinbarten festen Mietzeit, durch ordentliche Kündigung oder durch einvernehmliche Aufhebung endet.

### **b) Außerordentliche Beendigung:**

Der Auftrag endet, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, wenn

(1) der Mietkauf-Vertrag durch außerordentliche Kündigung endet

(2) oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ein Festhalten am Auftrag unzumutbar macht.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wärmelieferant die übernommenen Pflichten dauerhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.

Für den Fall, dass der Mietkaufvertrag zwischen GRENADO und dem Wärmelieferanten aus Gründen endet, die der Wärmelieferant zu vertreten hat, wird die GRENADO die Stadt unverzüglich über die Kündigung informieren.

## **5. Folgen der Beendigung des Auftrags**

### **a) Ordentliche Beendigung**

Im Falle der ordentlichen Beendigung nach vorstehend lit. 4 a) endet der Auftrag und die GRENADO scheidet, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, aus dem Gestattungsvertrag aus.

### **b) Außerordentliche Beendigung**

Diejenige Partei, die die außerordentliche Beendigung des Auftrages zu vertreten hat, scheidet aus dem Gestattungsvertrag aus. Der Gestattungsvertrag bleibt zwischen der Stadt und der verbleibenden Partei in unveränderter Form bestehen. Scheidet der Wärmelieferant aus der Gestattungsvereinbarung aus, wird GRENADO alleiniger Vertragspartner der Stadt und übernimmt ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Auftrages die Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag, die nach Beendigung des Auftrags zur Erfüllung fällig werden.

Der Stadt ist bekannt, dass die GRENADO als Finanzier nicht in der Lage sein wird, die Verpflichtungen des Wärmelieferanten aus dem Gestattungsvertrag persönlich zu erfüllen. Die GRENADO hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Gestattungsvertrag Dritter zu bedienen. Sie ist darüber hinaus berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag schuldbefreiend auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte die notwendigen Voraussetzungen zum Betrieb des Nahwärmenetzes nachweist und die Stadt der Übertragung zustimmt. Die Stadt wird ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie begründete Zweifel an der Fähigkeit des Dritten hat, das Netz zu betreiben und die Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag zu erfüllen. Für diesen Fall hat die Stadt der GRENADO einen Dritten zu benennen, der aus ihrer Sicht geeignet ist, die Pflichten aus dem Gestattungsvertrag zu erfüllen. Gelingt ihr das nicht, endet der Gestattungsvertrag ohne weitere Pflichten von GRENADO.

## **6. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung ist Düsseldorf.

Donaueschingen, den .....

**Nahwärme Brigachschiene GmbH & Co. KG**

.....

Donaueschingen, den .....

**Stadt Donaueschingen**

.....

Oberbürgermeister

Grünwald, den .....

**GRENADO Vermietungsgesellschaft  
mbH & Co. Netz KG**

.....